

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport

Reto Annen

Stv. Einzelrichter Safety

Swiss Ice Hockey Federation, Flughofstrasse 50, 8152 Glattbrugg, judge@sihf.ch



Sakari Manninen (343288), c/o Genève-Servette HC, Beschuldigter

1

Genève-Servette HC (103140), Beschuldigter 2

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 24-25/26289/7

- 1) **Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
EV Zug – Genève-Servette HC vom 08.01.2025
- 2) **Fehlbarer Club:** Genève-Servette HC (103140)
- 3) **Fehlbarer Spieler:** Sakari Manninen (343288), c/o Genève-Servette HC
- 4) **Sachverhalt:**
 1. Gemäss Referee Report wird der Beschuldigte, nachdem der gegnerische Torwart die Scheibe blockiert hat, vom Gegenspieler Senteler weggestossen. Der Linesman Huguet geht sofort dazwischen, wendet sich Senteler zu und hält diesen. Von hinten kommt der Beschuldigte heran und stösst den Linesman mit Crosscheck hart in den Rücken. Der Linesman fällt daraufhin nach vorne und aufs Eis.
 2. Die spielleitenden Schiedsrichter sprachen eine SPD aus. Gemäss Reglement Abuse of Officials gilt der diesbezügliche Referee Report automatisch als Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens. Im Referee Report ist folgendes ausgeführt: "*With 11:39 remaining in the 3rd period Zug's Genoni freezes the puck creating a stoppage of play. After the whistle Zug's #88 Senteler pushes Geneva's TS Manninen as he skates towards the goal crease area of Zug. At this time Manninen ends up around the goal line of Zug when he reengages Senteler with a shoulder check. Senteler subsequently pushes Manninen away, sending him about halfway between the goal line and the end boards. At the time the linesperson (Huguet) intervenes and restrains Senteler, placing himself between the two players. Manninen is looking in the direction of both Senteler and the linesperson and delivers a cross check to the middle of the back of the linesperson. The cross check from behind sends the linesperson to the ice. A Game misconduct for physical abuse of officials was assessed to Geneva's Manninen.*"
 3. Der Einzelrichter hat in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen einer Verletzung von IIHF Regel 39 und 40 eröffnet. Es wird dabei auf die Eröffnungsverfügung vom 9. Januar 2025 verwiesen.
 4. Mit e-mail vom 9. Januar 2025, 18:18 Uhr, reichte das Officiating seine Stellungnahme innert Frist ein. Darin wurde zusammengefasst folgendes ausgeführt:
Das Officiating:
 - Es werde auf die Ausführungen im Disciplinary Report verwiesen.
 - Das Vorgehen des Linesmans Huguet in dieser Situation entspreche dem normalen Prozess. Es sei zu erwähnen, dass der Beschuldigte den Linesman gesehen haben müsse, da dieser, nachdem er sich zu Ende gedreht habe, eine gewisse Distanz zum Linesman gehabt habe und sich dieser direkt vor ihm befunden habe.
 - Die Aktion sei aus Sicht des Officiatings absolut unnötig und verletze auf unverständliche Art und Weise die physische Integrität des Schiedsrichters.
 - Der Linesman sei zwar nicht gravierend verletzt, er befinde sich derzeit jedoch in

Behandlung und man hoffe, dass dieser am Spiel von heute Freitag einsatzfähig sei.

Der betroffene Linesman Georges Huguet:

- Der Beschuldigte sei anschliessend in die Schiedsrichterkabine gekommen, um sich bei ihm und dem gesamten Schiedsrichterquartett zu entschuldigen. Man sei der Meinung, dass die Entschuldigung wirklich aufrichtig gewesen sei und der Beschuldigte kein Spieler sei, der eine solche Aktion in böser Absicht verüben würde.

5. Mit e-mail vom 9. Januar 2025, 19:42 Uhr, reichten die Beschuldigten ihre Stellungnahme ebenfalls innert Frist ein. Darin wurde zusammengefasst folgendes ausgeführt:

Der beschuldigte Spieler:

- Er entschuldige sich aufrichtig für die Aktion. Er bedaure zutiefst, was passiert sei und welche Auswirkungen dies aufs Spiel, auf die Offiziellen und auf die Integrität des Spiels habe.
- Er sei von einem Gegenspieler vor dem Tor gestossen worden. Er habe sich anschliessend umgedreht und habe diesen zurückstossen wollen. Dabei sei er von den Emotionen überwältigt worden und habe ausschliesslich den Spieler angeschaut, weil dieser ihn angeschrien habe. Er habe deshalb nicht bemerkt, dass der Linesman eingegriffen habe und deshalb von seinem Stoss getroffen worden sei.
- Er habe sich direkt nach dem Spiel beim betroffenen Linesman und dem gesamten Schiedsrichterteam entschuldigt. Ihm sei bewusst, wie wichtig die Schiedsrichter für das Spiel seien und seine Aktion darauf eine negative Auswirkung habe.

Der beschuldigte Club:

- Dem beschuldigten Spieler gehe es nach den Ereignissen nicht gut. Der Umstand, dass man annehmen könnte, dass er absichtlich einen Schiedsrichter angegriffen habe, sei für ihn schwer zu ertragen.
- Der beschuldigte Spieler sei als disziplinierter Spieler bekannt und habe auch ein gutes Verhältnis zu den Linesmen, mit denen er als Center insbesondere bei den Bullies in Kontakt komme.
- Die Aktion des Beschuldigten sei aus mehreren Gründen nicht vorsätzlich erfolgt. Er richte seine gesamte Aufmerksamkeit nur auf den Gegenspieler. Im Moment des Crosschecks habe er die Annahme, dass er damit den Gegenspieler treffe. Die Körpersprache des Beschuldigten nach der Aktion zeige denn auch, dass ihm zum Zeitpunkt des Schlages nicht bewusst gewesen sei, dass er den Rücken des Linesman getroffen habe. Ein Spieler, der absichtlich einen Schiedsrichter schlage, reagiere nicht auf diese Weise. Die Aktion habe sich ausschliesslich auf den Gegenspieler bezogen.
- Das Verhalten des Beschuldigten sei somit klar fahrlässig und nicht vorsätzlich.
- Weiter sei auch zu berücksichtigen, dass es sich um eine Auseinandersetzung zwischen zwei Spielern handle, bei welcher der Linesman zunächst nicht beteiligt gewesen sei.
- Die Annahme des Eventualvorsatzes müsse eindeutig belegt sein, dies sei vorliegend nicht der Fall. Der Beschuldigte habe diese eingetretene Folge nicht als Möglichkeit in Betracht gezogen und akzeptiert. Wenn Zweifel bei der Beurteilung bestehen würden, seien diese zugunsten des Beschuldigten zu werten.
- Der Beschuldigte sei in der Players History nicht verzeichnet.
- Es werde noch auf den kürzlich vom Verbandssportgericht beurteilten Fall Nr. 02/24-25 (Rajala) hingewiesen. Darin sei zugunsten des Spielers gewertet worden, dass sich dieser unmittelbar nach dem Spiel entschuldigt habe.

Mit e-mail vom 10. Januar 2025, 9:38 Uhr, reichten die Beschuldigten eine freiwillige Replik ein. Darin wurde zusammengefasst folgendes ausgeführt:

- Man halte am bereits geäusserten Standpunkt fest, dass die Aktion des Beschuldigten nicht vorsätzlich gewesen sei.
- Weiter wolle man auf die persönliche Stellungnahme des beteiligten Linesman Huguet hinweisen, worin dieser selber ausgeführt habe, dass sich der Beschuldigte aufrichtig entschuldigt habe und der Meinung sei, dass die Aktion nicht beabsichtigt gewesen sei, was im Entscheid zu berücksichtigen sei.

Die Stellungnahmen der Parteien werden zu den Akten genommen. Es wird anhand der vorliegenden Videobilder, des Referee Reports und der Stellungnahme entschieden.

- 5) Rechtliches:** 1. Bezüglich IIHF Regel 39 und 40 wurde auf die Saison 2023/2024 hin die SIHF-Regel „Beschimpfung von Offiziellen & physische Tätlichkeiten gegen Offizielle“ revidiert. Die Liga

hat die Möglichkeit, eigene Regeln aufzustellen und damit auch die Kompetenz, Regeln der IIHF in Bezug auf den eigenen Spielbetrieb abzuändern, was sie hier gemacht hat.

Diese Regel sieht vor, dass im Rahmen eines Tarif- oder ordentlichen Verfahrens ein Spieler zusätzlich bestraft werden soll, wenn gravierendere Verstösse vorliegen. Diese Verstösse werden dabei in drei Kategorien klassifiziert, nämlich:

Kategorie I

In die Kategorie I fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen der Schieds- oder Linienrichter in irgendeiner Art bedroht oder erniedrigt wird, ohne dass ein physischer Kontakt erfolgt, so insbesondere auch durch Gesten und Zeichen. Ebenfalls in dieser Kategorie zu beurteilen sind sämtliche verbalen Beschimpfungen und Verunglimpfungen gegenüber einem Schieds- oder Linienrichter. Ein Spezialfall dieser Kategorie ist der Sachverhalt, bei dem sich ein Spieler während einer Auseinandersetzung mit einem Gegenspieler vom Schieds- oder Linienrichter versucht zu lösen.

Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Busse nach Bussentarif (Code 8b; verbunden mit einer Verwarnung, dass im Wiederholungsfall eine oder mehrere Spielsperren drohen) oder eine Sperre von mindestens einem Spiel, verbunden mit einer Busse nach Bussentarif Code 8b.

Kategorie II

In die Kategorie II fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen ein Spieler physisch Kontakt mit dem Schieds- oder Linienrichter hat und dieser Kontakt über das übliche Mass hinausgeht, was in der entsprechenden Situation vom Spiel her erwartet werden kann. Insbesondere handelt es sich dabei um physische Kontakte, die fahrlässig erfolgen. Gleichwohl kann der Schieds- oder Linienrichter bei der Aktion einem Gefährdungspotential ausgesetzt werden. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Aktionen, bei denen der Schieds- oder Linienrichter zwar absichtlich angegangen wird, die Intensität aber zu tief ist, um diesen einer Gefährdung auszusetzen. Weiter ist unter dieser Kategorie zu bestrafen, wenn ein Spieler den Puck fahrlässig in die Richtung des Schieds- oder Linienrichters schießt. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Sachverhalte, bei denen ein Spieler in die allgemeine Richtung des Schieds- oder Linienrichters spuckt, diesen dabei aber nicht trifft.

Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Busse nach Bussentarif (Code 8b; verbunden mit einer Verwarnung, dass im Wiederholungsfall eine oder mehrere Spielsperren drohen) oder eine Sperre von mindestens einem bis maximal fünf Spielen, verbunden mit einer Busse nach Bussentarif Code 8b.

Kategorie III

In die Kategorie III fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen ein Spieler absichtlich die physische Integrität eines Schieds- oder Linienrichters angreift. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Sachverhalte, bei denen ein Schieds- oder Linienrichter angespuckt oder ihm Blut abgewischt wird. Weiter zu bestrafen sind Sachverhalte, bei denen ein Spieler den Puck absichtlich in die Richtung des Schieds- oder Linienrichters schießt, unabhängig davon, ob er ihn trifft oder nicht.

Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Sperre von mindestens fünf Spielen, verbunden mit einer Busse nach Bussentarif Code 8b.

...

Präzisierung für die Anwendung: Unter "Absicht" ist jeder Vorsatz und auch der Eventualvorsatz zu verstehen.

Das Officiating hat diese Regel auch in ihre Regelinterpretationen aufgenommen und darin im gleichen Wortlaut wiedergegeben.

Diese Regel enthält mit den drei Kategorien für Vergehen gegen Schiedsrichter einen Strafraum für die verschiedenen Vergehensarten.

- 6) Begründung:** 1. Mit der SIHF-Regel „Beschimpfung von Offiziellen & physische Tätlichkeiten gegen Offizielle“ sollen alle regelwidrigen Verhaltensweisen gegenüber Schiedsrichtern sanktioniert werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob eine und falls ja welche der drei Kategorien aus der SIHF-Regel einschlägig ist.
- In Kategorie I werden die nicht-physischen Fälle sanktioniert. Es geht darin vornehmlich um Drohgebärden und Beschimpfungen gegenüber dem Schiedsrichter oder sich bei einem Spielergerangel vom eingreifenden Schiedsrichter absichtlich versuchen zu befreien. Kategorie II sanktioniert jede physische Gewalt gegenüber Schiedsrichtern, ausser diese ist so heftig und vorsätzlich, dass sie unter Kategorie III zu subsumieren ist. Dabei ist jede physische Gewalt gemeint („in irgendeiner Art“), auch wenn keine Absicht vorliegt diesen verletzen zu wollen. Die Kategorie II sieht einen Strafraum von einer Busse nach

Bussentarif bis fünf Spielsperren vor. Kategorie III einen solchen ab fünf Spielsperren.

2. Vorliegend blockiert der Zug-Torwart Genoni die Scheibe und das Spiel wird unterbrochen. Der Beschuldigte ist im Slot im Zweikampf mit dem Gegenspieler Senteler, der ihn mehrfach wegstösst. Als das Spiel unterbrochen wird, stösst Senteler, neben dem Tor stehend, den Beschuldigten mit quergehaltenem Stock wuchtiger weg, so dass dieser einen Ausfallschritt machen muss, um nicht hinzufallen. Zwischen Senteler und dem Beschuldigten entsteht dadurch ein Abstand von rund zwei Metern. Der Linesman Huguet läuft dazwischen, wendet sich Senteler zu und hält diesen. Nachdem der Beschuldigte wieder einen festen Stand hat und sich zum Geschehen gedreht hat, liegen zwischen ihm und dem Linesman rund 1.5 Meter. Der Beschuldigte läuft langsam zum Geschehen zurück und damit auf den Linesman und Senteler zu. Beim Linesman angekommen, versetzt er dem Linesman, der ihm den Rücken zuwendet, einen Crosscheck in den Rücken. Die Zeit nach der Drehung des Beschuldigten und bis zu Schlag in den Rücken des Linesman beträgt rund 1.2 Sekunden.
3. Das Officiating und der betroffene Linesman führen in ihren Stellungnahmen aus, dass sich der Linesman korrekt verhalten habe. Der Beschuldigte habe den Linesman sehen müssen, da sich dieser in einer gewissen Distanz direkt vor ihm befunden habe. Die Aktion sei deshalb unnötig und verletze auf unverständliche Art und Weise die physische Integrität des Schiedsrichters. Der betroffene Linesman schein sich zwar nicht gravierend verletzt zu haben, befinde sich jedoch in ärztlicher Behandlung und der Spieleinsatz heute Freitagabend sei nicht sicher.

Die Beschuldigten ihrerseits bringen vor, dass der beschuldigte Spieler wegen der Auseinandersetzung mit dem Gegenspieler Senteler unter dem Einfluss von starken Emotionen gewesen sei. Aus diesem Grund habe er den zwischen ihm und Senteler stehenden Linesman nicht bemerkt. Es sei ihm erst nach dem Stoss bewusst geworden, dass er damit den Linesman getroffen habe, dies zeige auch die unmittelbar danach erfolgte Reaktion des Beschuldigten.

4. Vorliegend ist erstellt, dass der Beschuldigte dem sich korrekt verhaltenden Linesman in der vorstehend beschriebenen Situation einen nicht mehr leichten Stoss mit quer gehaltenem Stock (Crosscheck) in den Rücken versetzt hat. Ebenfalls unbestritten ist, dass dem Beschuldigten die Aktion leidtut und er sich dafür beim betroffenen Linesman und dem gesamten Schiedsrichterteam entschuldigt hat.
5. Wesentlich für die Beurteilung der Aktion des Beschuldigten ist, dass dieser nach seiner Drehung eine gute Sicht auf Senteler und den davorstehenden Linesman hatte. Der Abstand betrug rund 1.5 Meter. Der Beschuldigte glitt anschliessend langsam auf diese zu und der Linesman bewegte sich nicht entscheidend. Danach stiess der Beschuldigte dem Linesman mit dem Stock in den Rücken. Diese gesamte Aktion dauerte rund 1.2 Sekunden. Beim Beschuldigten handelt es sich um einen professionellen Eishockeyspieler, der auf internationalem Niveau spielt und deshalb geübt ist, solche Situationen sehr schnell zu erfassen, unverzüglich darauf zu reagieren und über ein peripheres Sehen verfügen muss. Wenn der Beschuldigte nun behauptet, dass er den Linesman in dieser Situation nicht wahrgenommen hat, ist dies zum einen nicht glaubwürdig und zum anderen nicht verständlich. Es handelt sich um eine Situation, die regelmässig vorkommt. Die Linesmen haben den Auftrag und erfüllen diesen, dass sie nach dem Spielunterbruch – und speziell bei Szenen vor dem Tor, die noch zu Gerangel zwischen Spielern führen – konsequent dazwischengehen und die Auseinandersetzungen unterbinden. Diese Praxis ist dem Beschuldigten bekannt. Wenn er nun ausführt, dass er den Linesman nicht gesehen hat, ist ihm vorzuwerfen, dass er diesen zum einen gesehen haben muss und zum anderen er damit auch rechnen musste. Wenn der Beschuldigte somit auf den Gegenspieler Senteler zuläuft und einen solchen Crosscheck verübt, dann nimmt er in Kauf, dass er dabei auch den Linesman treffen kann. Dies ist dann auch passiert. Es kann somit nicht mehr nur von einer Sorgfaltspflichtverletzung gesprochen werden. Die Aktion des Beschuldigten erfüllt damit zumindest den Eventualvorsatz. Dieser ist auch dann erfüllt, wenn die Beschuldigten behaupten, dass der Spieler seine gesamte Aufmerksamkeit nur auf den Gegenspieler gerichtet habe. Wie vorstehend dargelegt, weiss der Beschuldigte oder muss er wissen, dass der Linesman in dieser Situation einschreitet. Zudem befand sich der Linesman unmittelbar zwischen ihm und Senteler. Der Beschuldigte konnte Senteler mit seinem Crosscheck somit gar nicht treffen, ohne dabei den Linesman zu erwischen. Wenn ihn seine Emotionen in dieser Situation übermannen und ein Risiko besteht, dass er solche Faktoren ausblendet, dann hätte er nach dem Stoss von Senteler nicht zurücklaufen dürfen. Zudem hätte der Beschuldigte – wie vorstehend dargelegt – genügend Zeit gehabt, um sich für eine andere Aktion zu entscheiden. Wenn der Beschuldigte quasi ohne zu schauen und

auf seine Umgebung zu achten einen Crosscheck ausführt, nimmt er eben in Kauf, dass er dabei einen Linesmen trifft.

Die Beschuldigten verweisen in ihrer Replik darauf, dass der betroffene Linesman in seiner Stellungnahme ausgeführt habe, dass er die Aktion des Beschuldigten nicht für beabsichtigt halte. Aus diesem Grund könne es sich nicht um einen Vorsatz (oder Eventualvorsatz) handeln. Diesbezüglich ist anzumerken, dass der Linesman Huguet äusserte, dass der Beschuldigte nicht die Art von Spieler sei, der so etwas in böser Absicht tun würde. Dazu ist zu sagen, dass wenn dies der Fall wäre, würde die Aktion des Beschuldigten vorliegend den direkten Vorsatz erfüllen. Ausserdem sah der Linesman den Beschuldigten nicht kommen, weshalb er kaum nützliche Angaben zur Ausführung der Aktion geben kann. Es steht aber vorliegend nicht zur Diskussion, ob die Aktion böswillig erfolgte oder nicht. Wie bereits dargelegt, genügt es, dass der Beschuldigte nach objektiven Gesichtspunkten wissen musste und es in Kauf nahm, dass er den Linesman mit seinem Crosscheck trifft. Der Crosscheck war zudem nicht mehr leicht, was auch dadurch belegt wird, dass der Linesman durch die Aktion direkt zu Boden geht und offensichtlich Schmerzen hat. Der Schiedsrichtereinsatz von heute Freitag ist aus gesundheitlichen Gründen ungewiss. Dies zeigt, dass die Gesundheit des Linesman durch die Aktion des Beschuldigten offensichtlich gefährdet wurde.

6. Anhand dessen sind die Kriterien zur Einordnung der Aktion des Beschuldigten in Kategorie III vorliegend erfüllt. Es handelt sich um einen eventualvorsätzlichen Kontakt mit einem Linesman, der dessen physische Integrität klar verletzt. Die Kategorie III gibt einen Strafrahmen von mindestens fünf Spielsperren vor. Die physische Härte des Kontakts ist nicht mehr unerheblich und hat den Linesman resp. dessen Gesundheit gefährdet. Zugunsten des Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass er sich sogleich nach erfolgter Aktion dem auf dem Boden liegenden Linesman zuwandte. Im Anschluss an das Spiel entschuldigte er sich aufrichtig beim betroffenen Linesman und dem gesamten Schiedsrichterteam und wiederholte diese Entschuldigung auch in seiner persönlichen Stellungnahme. Weiter ist der Beschuldigte in der Players History nicht verzeichnet. Anhand dessen kann die Sanktion im untersten Bereich des Strafrahmens der Kategorie III angesiedelt werden.
7. Der Einzelrichter setzt die Strafe auf 5 Spielsperren fest. Zusätzlich ist praxisgemäss eine Busse auszusprechen, die auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (8b) beruht (vorliegend kommt die höchste Kategorie zur Anwendung: CHF 2'260.00).

- 7) Entscheid:**
1. Der Beschuldigte wird für fünf Spiele gesperrt.
 2. Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 6'780.00 zu bezahlen. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 720.00, werden den Beschuldigten auferlegt.

8) Kosten:	Verfahrenskosten	CHF 720.00
	Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
	<hr/>	
	Total	CHF 720.00

- 9) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 7'500.00** wird Ihnen durch das Sekretariat der SIHF separat in Rechnung gestellt.

- 10) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 55 ff. Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 10. Januar 2025

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Reto Annen
Stv. Einzelrichter Safety
judge@sihf.ch